

ALLGEMEINE EISENBAHNSPEDITIONSBEDINGUNGEN der TrustRail Logistics GmbH (Stand: Juli 2024)

Für die von der TrustRail Logistics GmbH („TR“) durchzuführenden Speditionsleistungen sowie für die sonstigen, im direkten Zusammenhang mit der Beförderung stehenden Leistungen (nachfolgend einheitlich als „Speditionsleistungen“ bezeichnet) gelten die folgenden Bedingungen:

1. Geltungsbereich / Geltung der ADSp 2017

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für alle Vereinbarungen, die Speditionsleistungen betreffen. Nimmt der Auftraggeber von TR auch andere Leistungen in Anspruch, bleiben diesbezüglich geltende Bedingungen unberührt.
- 1.2. Zusätzliche oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn TR ihrer Geltung schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Für alle zukünftigen Geschäfte oder diesbezügliche Angebote an den Auftraggeber gelten diese Bedingungen von TR in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung, sofern es sich um Speditionsleistungen handelt, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.4. Ergänzend zu diesen Allgemeinen Speditionsbedingungen und gemäß den vorstehenden Regelungen gelten die Bestimmungen der ADSp 2017.

2. Angebote

Unsere Angebote, insbesondere hinsichtlich der Frachtpreise, sind verbindlich unter folgenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart:

- Sie setzen freie Verkehrswege, offenen und ungehinderten Verkehr voraus.
- Sie gelten nur für die im Angebot benannten Produkte.
- Sie sind nur gültig bei Einhaltung unserer Frachtbriefvorgaben sowie anderer von uns vorgegebener Verlade- und Versandinstruktionen.
- Sie setzen voraus, dass die Güterwagen die Lastgrenzen- bzw. Lademaßüberschreitung nicht überschreiten.

3. Zusatzkosten

Sofern nicht individuell und ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Auftraggeber sämtliche Zusatzkosten im Zusammenhang mit den Speditionsleistungen, es sei denn, sie wurden von TR schuldhaft verursacht.

4. Abrechnung, Zahlung, Verzug des Kunden

- 4.1. Unsere Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, sofort nach Erhalt und ohne Abzug zu bezahlen.
- 4.2. Unsere Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

- 4.3. Für die Frachtabrechnung ist, sofern nicht anders vereinbart, das im Frachtbrief eingetragene Nettogewicht maßgeblich. Liegt das Effektivgewicht oder die Anzahl der Transportaufträge unter einer ggf. vereinbarten Mindestvereinbarung, wird die Mindestvereinbarung als Grundlage für die Frachtabrechnung herangezogen.
- 4.4. Sollte der Auftraggeber mit einer Zahlung mehr als 10 Tage im Verzug sein oder die Kreditversicherung von TR das Kreditrating des Auftraggebers herabstuft oder den Versicherungsschutz einschränkt oder versagt, werden alle bestehenden Forderungen der TR sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall verliert der Auftraggeber das Recht auf gewährte Nachlässe und/oder Skonti. TR ist dann nicht mehr an die in diesen Bedingungen geregelten Zahlungsbedingungen gebunden und kann künftige vertragliche Leistungen von einem vorherigen Ausgleich aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Forderungen und Vorkasse abhängig machen.
- 4.5. Unabhängig von Ziffer 4.4 schuldet der Auftraggeber im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Für Mahnschreiben werden Mahngebühren in Höhe von jeweils EUR 3,00 fällig.
- 4.6. Faxbeauftragung: Für Transportaufträge, die nicht per EDI oder RSO erfolgen, behalten wir uns vor, eine Bearbeitungsgebühr gemäß dem DB Cargo / Leistungskatalog zu erheben.

5. Stornierung

- 5.1. Im Falle einer Stornierung einer gebuchten Beförderung, sofern nicht anders vereinbart und sofern DB Cargo nicht das betroffene EVU ist, werden je nach Stornierungszeitpunkt (maßgeblich ist der Zugang der Stornierung bei TR) folgende Stornoentgelte fällig:
- Stornierung mehr als 48 Stunden vor geplanter Abfahrt: 30 % des Umlaufpreises
 - Stornierung bis zu 48 Stunden vor geplanter Abfahrt: 60 % des Umlaufpreises
 - Stornierung bis zu 24 Stunden vor geplanter Abfahrt: 80 % des Umlaufpreises
 - Stornierung bis zu 12 Stunden vor geplanter Abfahrt: 100 % des Umlaufpreises
- 5.2. Zusätzliche Sonderkosten, die aufgrund einer Stornierung oder Umbuchung entstehen, trägt der Auftraggeber zusätzlich.
- 5.3. Für alle Züge, die von DB Cargo abgefertigt werden, gelten die Stornobedingungen von DB Cargo.

6. Regellaufzeiten

Mitteilungen an den Auftraggeber betreffend Regellaufzeiten für Beförderungen sind nicht im Sinne einer Lieferfristvereinbarung gemäß § 423 HGB zu verstehen.

7. Güterwagen

- 7.1. TR wird die Beförderung gemäß den Vereinbarungen mit Güterwagen durchführen, die entweder von TR angemietet und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden („TR-Güterwagen“), oder die vom Auftraggeber bereitgestellt werden („Kunden-Güterwagen“), nach Absprache mit TR.
- 7.2. TR-Güterwagen dürfen ausschließlich für den Transport der vereinbarten Beförderungsgüter genutzt werden. Reparaturen, Umbauten und/oder Nachrüstungen an TR-Güterwagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von TR, es sei denn, gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Vertrages für die Verwendung von Güterwagen (AVV) in seiner aktuellen Fassung ist eine Zustimmung des Wagenhalters nicht erforderlich.

- 7.3. TR gewährleistet, dass die TR-Güterwagen über die erforderlichen Zulassungen verfügen und regelmäßigen vorgeschriebenen Überprüfungen unterzogen werden. Insbesondere stellt TR sicher, dass die TR-Güterwagen über die notwendigen Zulassungen für den Transport der jeweiligen Güter verfügen.
- 7.4. Der Auftraggeber bürgt gegenüber TR dafür, dass nur Kunden-Güterwagen von Haltern bereitgestellt werden, die dem aktuellen AVV beigetreten sind.
- 7.5. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Kunden-Güterwagen über die erforderlichen Zulassungen verfügen und regelmäßigen vorgeschriebenen Überprüfungen unterzogen werden. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass die Kunden-Güterwagen über die notwendigen Zulassungen für den Transport der zu befördernden Güter verfügen.
- 7.6. Vor Beladung ist der Auftraggeber verpflichtet, sich vom einwandfreien und vertragsgemäßen Zustand der Güterwagen zu überzeugen, insbesondere der Tanks und deren Ausstattung, Sauberkeit und Eignung für seine Zwecke. Auf den Haftungsausschluss in Ziffer 10.3 wird hingewiesen. Etwaige Beanstandungen jeglicher Art sind TR unverzüglich mitzuteilen, bevor mit dem Befüllvorgang begonnen wird.
- 7.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle TR-Güterwagen und von TR zur Verfügung gestellten Tankcontainer im gleichen VPI-Reinheitsgrad wie bei Übernahme zurückzugeben und die Reinigungskosten zu tragen. Der Nachweis erfolgt durch ein Reinigungszertifikat.
- 7.8. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Güterwagen bereitzustellen, denen eine für die Instandhaltung zuständige Stelle (Entity in Charge of Maintenance – ECM) zugewiesen ist, die über eine Zertifizierung gemäß der EU-Verordnung 445/2011 verfügt. Dies schließt insbesondere die Inbetriebnahmegenehmigung ECM (Entity in Charge of Maintenance) ein. Der Auftraggeber verpflichtet sich, TR von jeglichen Zahlungs- und Schadensersatzpflichten gegenüber Dritten, einschließlich Verpflichtungen zur Zahlung von Bußgeldern, im Zusammenhang mit einer unzureichenden Eignung, fehlender Zulassung oder unzureichender Kennzeichnung der Wagen freizuhalten. TR ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Kunden-Güterwagen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, zurückzuweisen. Die dadurch eventuell entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 7.9. Der Auftraggeber verpflichtet sich sicherzustellen, dass nur Kunden-Güterwagen zur Verfügung gestellt werden, die den folgenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen:
- 7.10. Kunden-Güterwagen, die ab dem 01.01.2020 für Beförderungen in oder durch die Schweiz genutzt werden, müssen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung von Eisenbahnen (BGLE) sowie der Verordnung über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (VLE) entsprechen.
- 7.11. Kunden-Güterwagen, die ab dem 13.12.2020 für Beförderungen in oder durch Deutschland genutzt werden, müssen den Anforderungen des Schienenlärmschutzgesetzes (SchlärmschG) entsprechen.
- 7.12. TR ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei einem Verstoß gegen diese gesetzlichen Vorgaben die Übernahme des betroffenen Kunden-Güterwagens abzulehnen. Der Auftraggeber hat TR von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen diese gesetzlichen Vorgaben ergeben.

8. Verladevorschriften

Die Einhaltung der Verladevorschriften der Versandbahn obliegt dem Verloader bzw. Auftraggeber gemäß UIC-Merkblatt. Diese Verpflichtung gilt sowohl für beladene als auch für leere Güterwagen im nationalen und internationalen Verkehr.

9. Schadenanzeige

- 9.1. Ein Teilverlust oder äußerlich erkennbare Beschädigungen des Gutes müssen dem abliefernden Beförderer spätestens bei der Ablieferung gemeldet werden.
- 9.2. Nicht äußerlich erkennbare Schäden sind TR und dem abliefernden Beförderer unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 7 Tage nach Annahme des Gutes zu melden.
- 9.3. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen ist der ausführende Beförderer verpflichtet, eine Schadenfeststellung in Form einer Tatbestandsaufnahme durchzuführen. Diese Tatbestandsaufnahme darf vom Auftraggeber nur nach Abstimmung mit TR unterzeichnet werden.

10. Haftung der TR

- 10.1. Soweit zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen (insbesondere CIM bei grenzüberschreitenden Transporten) nicht entgegenstehen und soweit nicht in diesen Allgemeinen Eisenbahnspeditionsbedingungen anders geregelt, haftet TR gegenüber dem Auftraggeber gemäß den Haftungsbestimmungen der ADSp 2017.
- 10.2. Störungen der Infrastruktur und/oder Handlungen des Infrastrukturbetreibers werden TR nicht zugerechnet.
- 10.3. Die Haftung der TR für Schäden, einschließlich Schäden aufgrund von Verlust oder Wertminderung des Beförderungsgutes, die dadurch entstehen, dass sich der Güterwagen (insbesondere bei Verwendung eines TR-Güterwagens) als ungeeignet für die Aufnahme und/oder den Transport des Beförderungsgutes erweist, ist ausgeschlossen, es sei denn, TR hat dem Auftraggeber die Geeignetheit des Güterwagens vorab schriftlich oder in Textform zugesichert.
- 10.4. Jegliche Haftung der TR für Schäden aufgrund von Verlust oder Beschädigung von Kunden-Güterwagen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Verlust bzw. die Beschädigung wurde durch TR oder deren eigene Mitarbeiter schuldhaft verursacht. TR wird dem Auftraggeber auf Verlangen die ihr wegen solcher Schäden zustehenden Ansprüche gegen Dritte abtreten.

11. Übergang Sicherungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jederzeit sicherzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen zur Sicherungspflicht eingehalten werden. Zusätzlich gewährleistet der Auftragnehmer, dass die Übernahme und Übergabe der Sicherungsverantwortung dokumentiert und unterzeichnet wird.

12. Haftung des Auftraggebers

- 12.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, TR sämtliche Schäden einschließlich Verluste oder Beschädigungen von TR-Güterwagen sowie angemessene Kosten für Rechtsverteidigung oder Rechtsverfolgung zu ersetzen und TR von jeglicher Haftung sowie von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt insoweit, als Schäden, Haftungen oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit:
- fehlerhafter Beladung oder Entladung oder anderweitiger schadenverursachender Behandlung der Güterwagen im Obhutsbereich des Auftraggebers, des Befüllers oder des Empfängers,
 - dem transportierten Gut,
 - fehlerhaften oder unvollständigen Angaben seitens des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder Kunden-Güterwagen entstehen.
- 12.2. Die Anwendung von Ziffer 29.1 der ADSp 2017 wird ausgeschlossen.

13. Gefahrgut

- 13.1. Im Rahmen der von TR für den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen gemäß den gefahrgutbezogenen Vorschriften des anwendbaren Frachtrechts, der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern („GGVSEB“), den Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt („RSEB“), sowie weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen und/oder nach den Vorschriften der Teile 1 bis 7 der Anlage der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr („RID“), oder nach geltendem ausländischen nationalen Recht (zusammengefasst als „Gefahrgutvorschriften“), wenn TR als Absender und/oder Empfänger betrachtet wird, treffen die Parteien folgende Vereinbarungen:
- 13.2. Der Auftraggeber stellt TR alle erforderlichen Unterlagen und Informationen für die Erfüllung der Absenderpflichten gemäß den Gefahrgutvorschriften bereit, insbesondere das Sicherheitsdatenblatt (MSDS), Angaben zur Umweltgefährdung gemäß RID Ziffer 2.2.9.1.10 und die Temperatur der Güter beim Befüllen und Verladen. Diese sind spätestens bei Auftragserteilung schriftlich vorzulegen. Die Pflichten des Auftraggebers gemäß RID 1.4.2.1.3 und § 17 GGVSEB bleiben davon unberührt.
- 13.3. Wenn Kunden-Güterwagen für die beauftragte Beförderung verwendet werden, garantiert der Auftraggeber TR gegenüber, dass diese gemäß den Gefahrgutvorschriften für den Transport der entsprechenden gefährlichen Güter zugelassen und geeignet sind. Ziffer 7.5 bleibt hiervon unberührt.
- 13.4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass beladene und leere, ungereinigte und nicht entgaste Güterwagen gemäß den gefahrgutrechtlichen Vorschriften behandelt und entsprechend den Anforderungen des Kapitels 4.3 RID gekennzeichnet werden.
- 13.5. Der Auftraggeber gewährleistet, dass neben ihm selbst auch Dritte, die in seinem Verantwortungsbereich tätig sind, wie Verlader, Befüller und/oder Empfänger, die geltenden Gefahrgutvorschriften einhalten.

- 13.6. Sollte TR in ihrer Rolle als Absender und/oder Empfänger gemäß den Gefahrgutvorschriften von Dritten aufgrund eines Verstoßes gegen diese Vorschriften haftbar gemacht oder mit öffentlich-rechtlichen Sanktionen (Geldstrafen, Bußgelder) belegt werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, TR hiervon freizustellen und sämtliche daraus resultierenden Schäden zu ersetzen, einschließlich der Kosten für die Rechtsverteidigung, sofern der Verstoß auf eine Verletzung der in den Ziffern 13.2 bis 13.5 genannten Pflichten des Auftraggebers zurückzuführen ist.
- 13.7. Unser Angebot gilt bis zur Bestätigung bzw. Bekanntgabe der Gefahrgutangaben als freibleibend.

14. Notfallmanagement

- 14.1. TR verpflichtet sich und ist berechtigt, bei Unfällen alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr oder Minderung von Schäden zu ergreifen und dabei mit den zuständigen Behörden und Unternehmen zusammenzuarbeiten.
- 14.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, TR alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und sie bei der Umsetzung dieser Maßnahmen zu unterstützen. TR verpflichtet sich, diese Maßnahmen soweit wie möglich mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 14.3. TR haftet gemäß diesen Bedingungen gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt TR von allen Ansprüchen Dritter für Schäden und/oder Kosten frei, es sei denn, diese Schäden und/oder Kosten wurden von TR schuldhaft verursacht.
- 14.4. Die 24-Stunden-Notfallnummer der TR lautet: +49 152 02 38 97 67